



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. November 2014
(OR. en)

11715/2/09
REV 2 EXT 1

JAI 449
USA 54
RELEX 638
DATAPROTECT 46
ECOFIN 493

TEILWEISE FREIGABE

des Dokuments 11715/1/09 REV 2 RESTREINT UE

vom 9. Juli 2009

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Richtlinien für Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über ein internationales Abkommen über die Bereitstellung von Daten über Finanztransaktionen für das Finanzministerium der Vereinigten Staaten zu Zwecken der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung

Die Delegationen erhalten in der Anlage die teilweise freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. Juli 2009 (22.07)
(OR. en)**

**11715/2/09
REV 2**

RESTREINT UE

**JAI 449
USA 54
RELEX 638
DATAPROTECT 46
ECOFIN 493**

VERMERK

des Vorsitzes
für den AStV/Rat

Nr. Vordokument: 11006/09 JAI 397 USA 43 RELEX 574 DATAPROTECT 42

Betr.: Richtlinien für Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und den
Vereinigten Staaten von Amerika über ein internationales Abkommen über die
Bereitstellung von Daten über Finanztransaktionen für das Finanzministerium der
Vereinigten Staaten zu Zwecken der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus
und der Terrorismusfinanzierung

Im Anschluss an die Sitzung der **Jl-Referenten** vom 16. Juli 2009 hat der Vorsitz die vorge-
schlagenen Verhandlungsrichtlinien für ein internationales Abkommen zwischen der EU und den
USA über die Bereitstellung von Daten über Finanztransaktionen für das Finanzministerium der
Vereinigten Staaten zu Zwecken der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und der
Terrorismusfinanzierung weiter überarbeitet.

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

1. Das Abkommen ist ein kurzfristiges Übergangsabkommen (maximale Laufzeit von zwei Jahren); es ist auf der Grundlage der Artikel 24 und 38 des Vertrags über die Europäische Union auszuhandeln. Für den Fall, dass der Vertrag von Lissabon in Kraft tritt, sieht das Abkommen vor, dass die Vertragsparteien die Verhandlungen über ein neues Abkommen nach Maßgabe des entsprechenden Rechtsrahmens wiederaufnehmen.

NICHT FREIGEgeben

NICHT FREIGEgeben

NICHT FREIGEGEREN

14. Das Abkommen wird in der bulgarischen, dänischen, deutschen, englischen, estnischen, finnischen, französischen, griechischen, italienischen, lettischen, litauischen, maltesischen, niederländischen, polnischen, portugiesischen, rumänischen, schwedischen, slowakischen, slowenischen, spanischen, tschechischen und ungarischen Sprachfassung gleichermaßen verbindlich sein; eine entsprechende Sprachenklausel ist darin vorzusehen.

15. Das Abkommen sollte für eine maximale Laufzeit von zwei Jahren geschlossen werden.
 16. In dem Abkommen ist zu vereinbaren, dass das Abkommen vom Zeitpunkt seiner Unterzeichnung bis zu seinem Inkrafttreten im Rahmen der bestehenden nationalen Rechtsvorschriften vorläufig gilt.
-